

Infos zu den abgeschlossenen Versicherungen (für die Ausbildungsteilnehmer*innen):

Betriebshaftpflicht- / Geschäftsinhaltsversicherung:

Die Betriebshaftpflicht- oder Geschäftsinhaltsversicherung deckt das betriebliche Haftpflichtrisiko des IVS ab. Der Versicherungsnehmer ist das IVS. Die Versicherung übernimmt Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden infolge von Personen- oder Sachschäden. Nicht versichert sind vorsätzlich herbeigeführte Schäden.

Das bedeutet, dass nicht nur der Versicherungsnehmer (IVS), sondern alle weiteren Personen mitversichert sind, die im Auftrag des IVS handeln und Aufgaben nachgehen, die der Erfüllung der Geschäftstätigkeit des IVS dienen.

Mitversicherte Personen

- Mitarbeiter*innen des IVS
- Aushilfskräfte und Minijobber des IVS
- Praktikanten*innen am IVS
- Mitglieder des Leitungsgremiums
- **Ausbildungsteilnehmer*innen des IVS während der theoretischen und praktischen Ausbildung**, hier auch in den Kooperationskliniken oder Kooperationspraxen, wenn ein Kooperationsvertrag mit dem IVS für diese/n Ausbildungsteilnehmer*in abgeschlossen wurde.

Ausgeschlossen sind alle Haftpflichtversicherungsfälle während der **Prakt. Tätigkeit (PT1 und PT2)**, da die Ausbildungsteilnehmer*innen des IVS in dieser Zeit nicht mit der KV-Nummer des IVS behandeln und mit den Krankenkassen mit einer anderen KV-Nummer abrechnen. Weiterhin erhalten sie in dieser Zeit von den jeweiligen Kooperationspartnern evtl. eine Vergütung, und müssen damit in die Betriebshaftpflicht-/ Geschäftsinhaltsversicherung des jeweiligen Kooperationspartners eingeschlossen werden.

Die Kooperationspartner haben in der Regel eine eigene Betriebshaftpflicht-/Geschäftsinhaltsversicherung abgeschlossen, in denen die Ausbildungsteilnehmer*innen eingeschlossen werden müssen. Dies ist wichtig bei einem größeren Schaden, wie z.B. Schlüsselverlust in einer Klinik. **Bei Antritt der Prakt. Tätigkeit sollte darüber mit den Kooperationspartnern und den Ausbildungsteilnehmer*innen gesprochen werden, damit eine Inkludierung in der bestehenden Versicherung veranlasst wird. Im Regelfall betragen die Kosten (wenn überhaupt) nur wenige Euro.**

Genaue Auskünfte oder Hilfestellung hierzu gibt der Versicherungspartner des IVS: Herr Ralf Grandl, Debeka Krankenversicherung a.G. in Altdorf, Tel. 09187 / 4350510, Email: ralf.grandl@debeka.de. Bei Bedarf führt Herr Grandl die Gespräche mit den zuständigen Gesprächspartnern in den Kliniken/Praxen.

Berufshaftpflichtversicherung

In der Berufshaftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz in der Ausübung der Tätigkeiten Dritten gegenüber für das IVS als Versicherungsnehmer sowohl für das angestellte Personal, das Leitungsgremium sowie für alle Ausbildungsteilnehmer*innen in der praktischen Ausbildung (hier z.B. Schadenersatzforderungen wegen Fehlberatungen, Fehldiagnosen, Fehlbehandlungen etc.), soweit die Therapien der Patienten mit der KV-Nummer des IVS abgerechnet werden.

Dies gilt auch über die Prüfung hinaus, bis die Patientenakten abgeschlossen und abgegeben wurden.

Die Berufshaftpflichtversicherung des IVS versichert die gesetzliche Haftpflicht für Schadenersatzansprüche aus der Ausübung der beschriebenen Tätigkeit aller Ausbildungsteilnehmer*innen in der praktischen Ausbildung, sowohl in den Ambulanzen des IVS als auch in den Kooperationskliniken und -praxen, die mit dem IVS einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben.

Die Berufshaftpflichtversicherung gilt in jedem Fall für die berufliche Tätigkeit in Deutschland und entspricht bei Pflichtversicherungen mindestens dem gesetzlich geforderten Geltungsbereich.